

Lotsen-Info 24- 2018



Datum: 06.04.2018

Informationsüberblick für Integrationslots*innen (IL) der Flüchtlingshilfe Oldenburg (FHO)

Schulen in Oldenburg

Zur allgemeinen Orientierung verfügt die Seite der Stadt Oldenburg über eine Karte mit einem Überblick über die Oldenburger Schullandschaft, außerdem über eine Übersicht über das gesamte Schulsystem. (Sehr informativ und übersichtlich)

<http://www.oldenburg.de/microsites/schule/schulen-in-oldenburg/karte-oldenburger-schullandschaft.html>

Die Einschulung erfolgt in der Regel mit der Vollendung des 6. Lebensjahres /bzw. dem Erreichen des 6. Lebensjahres bis zum 30.09. des kommenden Schuljahres.

- Monate vorher erfolgt eine **Sprachstandsermittlung** und **Einschulungsuntersuchung**, die zur Schulpflicht gehört. Im Allgemeinen erfolgt im Frühjahr schon der erste **Eternabend** zur Information. Dieser Termin ist sehr wichtig, da man dann schon Kinder z.B. für die Betreuung in der „Verlässlichen Grundschule“ (nach Schulschluss bis Beginn Hort) und/oder im Hort anmelden muss.
Da der Hort nur über wenige Plätze verfügt, werden alleinerziehende Elternteile vorrangig behandelt.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten zu diesem Zeitpunkt auch schon die Schulbuchlisten und Materiallisten für das kommende Schuljahr. Sie sollten darauf hingewiesen werden, dass sie Transferleistungen empfangen und keine Leihgebühren zahlen müssen. Für Kopierkosten etc. sollen sie sich Quittungen ausstellen lassen, da diese Kosten vom Jobcenter übernommen werden.

Es gibt 28 Grundschulen in Oldenburg, siehe

<http://www.oldenburg.de/microsites/schule/schulen-in-oldenburg/grundschulen.html>

- Nach der Einschulung sollte schnellstmöglich der **Antrag für Lernförderung** gestellt werden. Unter <http://www.bbf-sustain.de> oder E-Mail : maike.lumma@bbf-sustain.de kann man die Anmeldebögen anfordern. Die Anmeldebögen sollten schon mit Bedarfsgemeinschaftsnummer und OLCardnummer versehen sein.





Gleichzeitig muss der Antrag auf Lernförderung ausgefüllt der Lehrkraft vorgelegt werden, die letztlich entscheidet ob und in welchem Umfang das Kind zusätzliche Förderung nötig hat. Bei Genehmigung gelten die Anträge jeweils nur für ein Schulhalbjahr, das heißt, dass sie im Dezember für das zweite Halbjahr neu gestellt werden müssen!